

# Verordnung über die Akteneinsicht und die Herausgabe von Akten der kantonalen Verwaltung

RRB vom 25. Februar 1975

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf Artikel 38 Ziffer 2 der Kantonsverfassung und § 27 Absatz 3  
des Gesetzes über das Staatspersonal vom 23. Oktober 1941

beschliesst:

## § 1. *Geltungsbereich*

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind anwendbar auf die Akteneinsicht und die Herausgabe von Akten der kantonalen Verwaltung, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen.

## § 2. *Zuständigkeit*

Zuständig zur Gewährung der Akteneinsicht und zur Herausgabe von Akten sind die Behörden, welche in der Sache zu entscheiden haben.

## § 3. *Einsicht und Herausgabe*

### 1. *Berechtigte*

<sup>1</sup> Parteien und Parteivertretern steht das Recht der Akteneinsicht zu; Dritten nur, soweit sie ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen.

<sup>2</sup> Anspruch auf Aktenherausgabe haben in der Regel nur die zur Akteneinsicht berechtigten Amtsstellen und Parteivertreter.

## § 4. *2. Umfang*

<sup>1</sup> Von der Einsichtnahme sind grundsätzlich nur Akten des internen amtlichen Verkehrs ausgenommen.

<sup>2</sup> Es sind nur Aktenstücke herauszugeben, in welche Einsicht gewährt werden darf.

## § 5. *3. Einschränkungen*

### a) *Grundsatz*

Die Einsicht in Verwaltungsakten ist zu verweigern, soweit wichtige öffentliche oder schützenswerte private Interessen entgegenstehen. Die entsprechenden Aktenstücke sind als vertraulich zu bezeichnen.

## § 6. *b) Vorgehen*

<sup>1</sup> Wird die Einsicht in ein Aktenstück verweigert, ist sein wesentlicher Inhalt nach Möglichkeit bekanntzugeben.

## 122.161.1

<sup>2</sup> Der Ansprecher kann unter Angabe seiner Beweismittel volle Einsichtnahme verlangen. Ein Entscheid darüber ist sofort zu fällen; er ist schriftlich zu bestätigen.

### § 7. c) Wirkungen im Verfahren

Auf Aktenstücke, welche der Einsicht entzogen sind, darf zum Nachteil des Ansprechers nur soweit abgestellt werden, als ihr wesentlicher Inhalt zuvor bekanntgegeben worden ist.

### § 8. 4. Form

<sup>1</sup> Akten sind während der ordentlichen Büroöffnungszeiten unter Aufsicht einzusehen. Wer ihre Herausgabe beanspruchen könnte, bleibt unbeaufsichtigt.

<sup>2</sup> Kopien oder Abschriften werden nur auf Verlangen erstellt.

<sup>3</sup> Einsichtnahme und Herausgabe sind zu bestätigen.

### § 9. 5. Sanktionen

<sup>1</sup> Werden Akten innert gesetzter Frist nicht vollständig und geordnet zurückgegeben oder werden sie missbräuchlich verwendet, kann ihre weitere Herausgabe an die Verantwortlichen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verweigert werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anzeige bei Aufsichts- oder Disziplinarbehörden.

### § 10. Rechtspflege

Über Beschwerden gegen Verfügungen nach § 2 entscheidet die Behörde, welche in der Sache selber als Beschwerdeinstanz vorgesehen ist.

### § 11. Genehmigung des Kantonsrates

Die Kompetenzdelegationen in §§ 2 und 10 dieser Verordnung sind dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

### § 12. Aufhebung, Änderung

<sup>1</sup> Durch diese Verordnung wird § 8 des Reglementes über die Subventionierung von Rechtsschutz- und Rechtsauskunftsstellen der Arbeiterorganisationen und anderer wirtschaftlicher Verbände vom 31. Dezember 1946 aufgehoben.

<sup>2</sup> Das Reglement für das Staatsarchiv des Kantons Solothurn vom 8. Dezember 1972 wird wie folgt geändert:

§ 7 lautet neu:

§ 7. Die Edition von Akten in Rechtsstreitigkeiten darf nur mit Bewilligung des Staatsarchivars erfolgen.

Als § 12<sup>bis</sup> wird eingefügt:

§ 12<sup>bis</sup>. Gegen Verfügungen des Staatsarchivars besteht das Recht zur Beschwerde beim Staatsschreiber.

*§ 13. Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung der Kompetenzdelegationen durch den Kantonsrat mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Vom Kantonsrat am 24. März 1975 genehmigt  
Inkrafttreten am 27. März 1975